

Statt eines Nachworts

Gemeingüter: Eine große Erzählung

Von Silke Helfrich und Jörg Haas



»Is the commons a movement?«¹ fragte schon vor Jahren David Bollier. Wir fragen uns: Könnte der Begriff der Gemeingüter jetzt politisch relevant werden? Die Antwort hängt wesentlich ab von der Wirkungskraft der mit den Gemeingütern verknüpften Ideen und Fragestellungen.

Inmitten des Übergangs zur Wissensgesellschaft sowie sich zuspitzender ökologischer Krisen ist es ein anspruchsvolles Unterfangen, neue politische Perspektiven – und damit verbundene Begriffe – einzuführen. Diese Begriffe müssen nicht nur theoretisch und konzeptionell stabil sein, sie müssen sich auch in die politische Realität übersetzen und an ihr messen lassen. Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, ob diese Verankerung des Begriffs der »Commons« (sprich: Gemeingüter oder Allmende) im politischen Diskurs und Denken gelingen kann.

»Commons sind«, wie der in Kalifornien lebende Autor Jonathan Rowe formuliert, »die versteckte Ökonomie – überall präsent, doch selten wahrgenommen.«² Sie sind das oft unsichtbare Dritte: jenseits von Markt und Staat. Die Rede von den Commons bündelt drei Fragen: die des Charakters von Ressourcen oder Ressourcensystemen³, die der jeweiligen Bezugsgemeinschaften und die Suche nach den jeweils angemessenen Praktiken, Eigentums- und Managementregimen. Wir erläutern eingangs unser Verständnis des Gemeingüterbegriffs, setzen ihn zur Eigentumsdebatte in Beziehung und lenken anschließend den Blick auf die komplexe Beziehung zwischen Gemeinressourcen und Gemeinschaft(en). Daraus wird – neben der Skizzierung aktueller politischer und sozialer Auseinandersetzungen – deutlich, welche Schärfe und Brisanz die Debatte gewinnt.

Gemeingüter stehen im Zentrum großer gesellschaftlicher Auseinandersetzungen

Viele Konflikte unserer Zeit entwickeln sich um die Erosion der Gemeinressourcen einerseits und die Konzentration an den Verwertungs- und Verfügungsrechten über diese Res-

1 David Bollier: *Is the Commons a Movement? The Wizard of OS 3: The Future of the Digital Commons*. Berlin 2004.

2 Jonathan Rowe: The Hidden Commons. 2001: <http://www.yesmagazine.org/article.asp?ID=443>

3 Vergleiche dazu den Beitrag von Vercelli und Thomas in diesem Band.

sources andererseits. Die Erosion der Allmende und die Konzentration ihrer Kontrolle betreffen den Einzelnen in seiner Lebenswelt in sehr unterschiedlicher Weise. Der dramatische Verlust von Sprachen⁴ und damit von Archiven des Wissens über Lebensräume und Nutzen von Pflanzen- und Tierarten findet parallel zum Verlust biologischer Vielfalt und kultureller Traditionen statt. Auf nur vier Firmen konzentrieren sich 49 Prozent des Saatgutmarktes⁵, fünf Firmen beherrschen 90 Prozent der Rechteverwertung in der Musikindustrie.⁶ Diese Konzentrationsprozesse haben unmittelbare Auswirkungen auf die Nutzungsrechte aller und auf die Lebendigkeit und Diversität der Gemeingüter. Gegenbewegungen zur Aufrechterhaltung jahrhundertealter Traditionen des Saatgutaustausches zwischen Bauern oder zur »wundersamen Vermehrung«⁷ von Wissen, Kultur und Innovationskraft mit Hilfe digitaler Technologien wirken dem in Aufsehen erregender Weise entgegen.

Aus der Komplexität der Konfliktlage erwächst eine politische Orientierungs- und Steuerungskrise. In der Regel versuch(t)en Akteure verschiedener politischer Couleur, dieser Krise im Rückgriff auf »mehr Staat« oder »mehr Markt« zu begegnen. Diese Forderungen politischen Lagern zuzuordnen wurde im Zuge der Finanzkrise 2008 schwieriger. Plötzlich war auch den Liberalen die staatliche Intervention zur Stabilisierung des Status quo recht.

So werden – mangels Funktionalität – die Ideologien des 20. Jahrhunderts allmählich zu Grabe getragen. Das betrifft das Scheitern des Staatssozialismus oder korrupter »Wahldemokratien« in vielen Teilen der Welt genauso wie das Scheitern des neoliberalen Wirtschaftsmodells und die Stagnation zentraler Liberalisierungsprojekte (z.B. die Gesamtamerikanische Freihandelszone, FTAA/ALCA). Das Denken des »Entweder-Oder« scheitert zudem an der Realität. Seit Jahrzehnten sichern staatliche Institutionen weltweit privatwirtschaftliche Interessen ab. Dieser unheiligen Allianz fielen und fallen zahlreiche Gemeingüter zum Opfer. Ressourcen, die über Jahrhunderte als »allen zustehend« wahrgenommen wurden, wurden beispielsweise durch handelbare sogenannte »intellektuelle Eigentumsrechte« überhaupt erst zur Ware gemacht. Die daraus resultierenden Konflikte beherrschen die Medien – sei es im Bereich human- oder pflanzengenetischer Ressourcen, sei es in der Auseinandersetzung um Softwarepatente.

4 Derzeit existieren rund 6000 lebende Sprachen. Zwischen 30 und 90 Prozent der Sprachen sind bis zum Ende des Jahrhunderts vom Aussterben bedroht (siehe: http://de.wikipedia.org/wiki/Bedrohte_Sprache).

5 ETC Group: The World's Top 10 Seed Companies – 2006. http://www.etcgroup.org/_page24?pub_id=656.

6 Sabine Nuss: *Copyright & Copyriot*. Münster 2006.

7 Vergleiche dazu Olga Drossou, Stefan Krempf, Andreas Poltermann: *Die wunderbare Wissensvermehrung. Wie Open Innovation unsere Welt revolutioniert*. Hannover 2006.

Die Verschärfung der Konflikte resultiert zudem aus drei weiteren großen Entwicklungen:

a) Wir leben in einem neuen Zeitalter der absoluten Begrenztheit natürlicher Ressourcen: Seit sich ein großer Teil der Bevölkerung von Schwellenländern wie China oder Indien auf den Weg in die Konsumgesellschaft gemacht hat, wird die Endlichkeit weithin bislang als praktisch »unerschöpflich« vorausgesetzter Ressourcen überdeutlich; dies betrifft sowohl fossile Brennstoffe und Mineralien (»peak oil«) als auch die biotischen Ressourcen (z.B. Wälder, Böden, Fischbestände) sowie das Süßwasser und die Atmosphäre als dramatisch überlasteter Speicher für Treibhausgase.

Der Klimawandel ist der bisherige Höhepunkt dieser dramatischen Entwicklung. Er hat sich mit Macht auf die globale politische Tagesordnung katapultiert. Am Beispiel Agrotreibstoffe lässt sich zeigen, wie unmittelbar die Unfähigkeit, mit der Begrenztheit der Vorkommen an Öl und atmosphärischem Speicher umzugehen, Rückwirkung zeigt auf die Verfügbarkeit von Wasser, Land, Wald etc. Denn dort, wo die extensive und weithin monopolisierte Erzeugung von Agrarprodukten nicht nur der Energiegewinnung, sondern auch der Verbesserung der Handelsbilanz dient, werden mit dem Export von Agrotreibstoffen de facto auch die für das Wachstum dieser »erneuerbaren Energieträger« nötigen Ressourcen wie Wasser, Boden und Biodiversität aus dem jeweiligen Anbauland exportiert. Die Herausforderung ist daher eine dreifache: erstens der Schutz überlebenswichtiger Ressourcen; zweitens die Sicherung des Zugangs politisch und ökonomisch marginalisierter Bevölkerungsgruppen zu diesen vitalen Ressourcen; und drittens die gerechte und gesellschaftlich kontrollierte Verteilung der Überschüsse bzw. Renten, die entstehen, wenn Gemeinressourcen marktwirtschaftlich verwertet werden – sei es bei Öl (Stichwort »Ressourcenfluch«⁸) oder bei Emissionsrechten.

b) Wirtschaftlicher Erfolg basiert zunehmend auf Wissen und Informationen, daher erhalten immaterielle Ressourcen einen nie da gewesenen Stellenwert im Produktionsprozess. Die Wertschöpfung vieler Unternehmen besteht zu einem beträchtlichen Teil aus dem intelligenten Umgang mit Wissen und Informationen. Auf diese Ressourcen in besonderem Maße angewiesene Branchen wachsen besonders schnell. Produkte werden wissensintensiver. Innovations- und Produktlebenszyklen kürzer. Dieser Prozess wird auch dadurch befördert, dass häufig bereits im Produktdesign Sollbruchstellen eingebaut werden, die einen kurzen »Lebenszyklus« bedingen.

Wissen und Informationen als Grundstoffe der Produktion sind anders als natürliche Ressourcen nicht begrenzt. Wenn ich eine Information weitergebe, bleibt sie nicht nur als solche, sondern auch mir selbst erhalten, obwohl zugleich Dritte über diese Information verfügen. Für das, was nicht endlich und immer da ist, lässt sich – wegen des Überflusses

8 Die meisten an Bodenschätzen reichen Entwicklungsländer haben die weltweit niedrigsten Wachstums- und die höchsten Armutsraten. Auch die Korruptionsrate ist in diesen Ländern sehr hoch.

im Angebot – kein guter Preis erzielen. Um die kapitalistische Verwertungslogik der Industriegesellschaft dennoch in diese Wissensökonomie zu retten, werden Wissensgüter, wie oben gesehen, künstlich verknappt, obwohl dies ihrem »natürlichen Design« zuwider läuft. Aus dieser künstlichen Verknappung von Kultur, Wissen und Ideen erzielen Rechteinhaber einen Großteil ihrer Gewinne.

Die permanente Ausweitung der technologischen und juristischen Möglichkeiten der Verknappung hat sich als kontraproduktiv bezüglich der gesamtgesellschaftlichen Innovationskraft, Kreativität und Produktivität erwiesen.⁹ Sie beschränkt zudem in beträchtlichem Maße den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu immateriellen Ressourcen als Mittel der Lebensverwirklichung.

Demgegenüber stehen Produktions- und Geschäftsmodelle, die davon ausgehen, dass die Zugangsbarrieren zu Wissen, Information und Kultur so gering wie möglich zu halten sind. Sie ersetzen, wie der Ökonom Yochai Benkler schreibt, die zentralen Institutionen der Marktwirtschaft (Vertrag, Eigentum und Hierarchien) durch ein System, in dem niemand auf Grund der Eigentumsverhältnisse andere am Produzieren hindert. Kooperation entsteht hier nicht durch materielle Anreize oder vertikale Befehlsstrukturen. Vielmehr eröffnen sequentielle und kollektive Produktionsprozesse dem Einzelnen Freiheitsräume für Austausch und Kreativität. Anerkennung vermittelt sich nicht nur durch materielle Anreize, sondern auch durch Zugehörigkeit und Reputation.¹⁰ Lizenzen wie die GPL¹¹ oder die Creative-Commons-Lizenzen mit Weitergabe unter gleichen Bedingungen¹² sichern dabei auch rechtlich ab, dass Inhalte (Softwareprogramme oder kreative Werke) nicht komplett in das industrielle Produktions- und Distributionmuster zurückfallen, sondern offen gehalten werden und kollektive Fortentwicklung erfahren.

c) Der technische Fortschritt erschließt immer neue Bereiche und Räume der wirtschaftlichen Verwertung. Beispiele sind die genetische Information durch Gentechnologie¹³, die synthetische Molekularbiologie oder die Nanotechnologie. Auch der Weltraum, die Tiefsee oder das elektromagnetische Spektrum zur Informationsübertragung bleiben nicht verschont. Was möglich ist, wird eingegrenzt.¹⁴

9 Vgl. u. a.: Lawrence Lessig: *Freie Kultur. Wesen und Zukunft der Kreativität*. München 2006.

10 Yochai Benkler: »Commons-Based Strategies and the problems of patents«. In: *Science* 20, August 2004, Vol. 305, no. 5687, S. 1110-1111.

11 Die »General Public License« (GPL) ist eine von der Free Software Foundation inzwischen in der 3. Fassung herausgegebene Lizenz für die Lizenzierung freier Software und anderer Inhalte.

12 Zu Creative Commons siehe den Beitrag von Maracke und Weitzmann in diesem Band.

13 Im Oktober 2007 soll Craig Venter ein künstliches Chromosom geschaffen haben. Venter wurde durch sein Projekt zur Sequenzierung des menschlichen Genoms bekannt. Seit Jahrzehnten beschäftigt ihn das »Leben aus der Retorte«, welches zur grenzenlosen Verfüg- und Verwertbarkeit der Bausteine des menschlichen Lebens führen würde (<http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,509848,00.html>).

14 Vergleiche dazu den Beitrag von Ribeiro und Mooney in diesem Band.

Nach einem uralten Muster wird wie zu Zeiten der Vergabe von Ländereien an Konquistadoren entfernter Kontinente das neu erschlossene vermeintliche »Niemandland«, de facto die Gemeinressourcen der dort lebenden Bevölkerung oder globale Gemeinressourcen, den »Pionieren der Conquista« zur privaten Verwertung zugesprochen. Der Informationswissenschaftler Rainer Kuhlen¹⁵ hat hierfür, in Anlehnung an den Biochemiker und Gentechniker Craig Venter, den Begriff der »Venterisierung« geprägt. Dieser Begriff benenne den perfektionierten Vorgang der kontrollierten privaten Aneignung von Wissen und dessen Umsetzung in Informationsprodukte, die auf den Informationsmärkten im Sinne von kommerziellen Plattformen oder Marktplätzen gehandelt werden.

Diese kontrollierte private Aneignung greift jetzt, in der Fusion von technologischen Revolutionen und dramatischen Ungleichgewichten in der Durchsetzungsmacht der Akteure zeitgleich über auf die uns intimsten und entferntesten Lebensbereiche: auf unsere Gene und Beziehungen sowie auf Weltall und Tiefsee, so dass wir sie kaum noch als unsere wahrnehmen.

Erst in den 1960er Jahren wurden die Kämpfe um sauberes Wasser, reine Luft oder den Erhalt der Artenvielfalt konzeptionell im Begriff der Umwelt zusammengefasst. Das ist eine Erfolgsgeschichte, die, obgleich sie nur einen Teil der hier besprochenen Konflikte abdeckt, Mut macht, den Horizont politischer Paradigmen erneut zu erweitern.

Die Gemeingüterdebatte rückt nun die Erosion oder das Verschwinden der natürlichen Lebensgrundlagen ebenso in den Mittelpunkt wie die Konzentration von Verwertungs- und Verfügungsrechten.

Unsere These lautet: Die Rede von den Gemeingütern birgt das Potenzial, zu einem zentralen Begriff in den parallel stattfindenden Auseinandersetzungen um die durchgehende Ökologisierung der Gesellschaft und die Transformation zur Wissensgesellschaft zu avancieren. Ein Zusammenwirken der Bewegungen (»Convergence of Movements«), wie von GRAIN im Kontext der Auseinandersetzungen um sogenannte geistige Eigentumsrechte gefordert¹⁶, würde durch ein derzeitige Konventionen sprengendes Paradigma an Qualität gewinnen.¹⁷

Begriffliche Entwirrung

Wir verwenden »Commons« oder »Gemeingüter« als einen zentralen politischen Begriff. Er bezeichnet Güter und Ressourcen, die in einer besonderen Beziehung zu einer Gruppe

15 Rainer Kuhlen: Napsterisierung und Venterisierung. Bausteine zu einer Politischen Ökonomie des Wissens. In: *PROKLA – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, Sonderheft zum Thema Wissen und Eigentum im digitalen Zeitalter, 32, 2002, S. 57-88.

16 GRAIN ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die sich für die nachhaltige Nutzung der Biodiversität einsetzt. GRAIN: Convergence of movements to fight IPRs on information. In: Seedling. Oktober 2005. <http://www.grain.org/seedling/?id=409>.

17 Vergleiche den Beitrag von Brand in diesem Band.

von Menschen, einer Gemeinschaft, stehen. Diese Gruppe erfasst oder bezeichnet diese Ressourcen als die »ihrigen«. Es geht also um das Sich-zu-eigen-Machen (nicht im Sinne des liberalen Eigentumsrechts). Es geht, ausgehend von den individuellen Bedürfnissen, um die Macht des Wörtchens »unser«. Es geht darum, Ressourcen und Güter, gleich ob sozialer, kultureller oder natürlicher Art, nicht nur zu nutzen, sondern auch für sie Sorge zu tragen.

Der Gemeingüterbegriff verweist demnach auf eine Mit-Besitzerbeziehung, die zugleich eine Mit-Verantwortungsbeziehung und Mit-Nutznießbeziehung ist. Diese Beziehung existiert nicht »an sich«, ist also der Ressource oder dem Gut nicht inhärent. Sie ist soziale Konvention, ist Recht, formal oder informell. Anders ausgedrückt: Commons sind eine soziale Beziehung. Sie sind nicht die Ressourcen selbst, sondern strukturieren sich aus der Beziehung der Einzelnen zu den Ressourcen sowie, bezüglich der Ressourcen, aus den Beziehungen der Individuen untereinander.

Öffentliche Güter und Gemeingüter sind begrifflich zu trennen, doch es gibt Überschneidungen beider Modelle:

— *Gemeingüter* bezeichnet eine bestimmte Qualität von Beziehung zwischen Gut bzw. Ressource und einer Gruppe von Menschen. Sie sind ererbt oder kollektiv entwickelt und über Generationen weitergegeben. Gemeingüter werden zuerst einmal vorgefunden, müssen aber gepflegt, erhalten, geschützt und vermehrt werden. Keine »Commons ohne commoning«, lautet einer der zentralen Sätze der englischsprachigen Commons-Debatte. Gemeingüter entfalten sich in der sozialen Praxis.

— *Öffentliche Güter* hingegen müssen immer hergestellt werden. So die Herstellung überhaupt erfolgt, haben sie – wie Gemeingüter – oft die Funktion, die gesellschaftliche Verfügbarkeit von Ressourcen zu sichern. Die öffentliche Wasserversorgung (als öffentliches Gut) zum Beispiel sichert die Verfügbarkeit der Gemeinressource Wasser ab; die Bibliotheken (als staatliche Einrichtung) den Zugang der Menschen zu Wissen und Ideen. Dafür bedarf es stabiler politischer Rahmenbedingungen und funktionierender – meist staatlicher – Organisationen. Beides ist in vielen Teilen der Welt nicht existent. Öffentliche Güter bestimmen sich durch das sogenannte »Dreieck der Öffentlichkeit«: die »Öffentlichkeit des Konsums«, die »Öffentlichkeit der Verteilung«, die »Öffentlichkeit der Entscheidung«.¹⁸ Öffentlichkeit des Konsums ist dabei so definiert, dass es grundsätzlich schwierig ist, »Trittbrettfahrer« von der Nutzung dieses Gutes auszuschließen. Dieses Kriterium der Öffentlichkeit des Konsums teilen öffentliche Güter mit einigen, aber längst nicht allen Gemeingütern. Die komplexen Verwaltungsregimen unterliegenden natürlichen Ressourcen – gleich ob lokal oder regional – haben in der Regel sehr klare Zugangsbeschränkungen. Öffentliche Güter sind meist Dienstleistungen (Gesundheitsversorgung, Wasserversorgung, öffentliche Beleuchtung, nationale Verteidigung), die Gemeinressourcen nutzen bzw. verteilen.

18 Jens Martens, Roland Hain: *Globale öffentliche Güter*. WEED-Arbeitspapier. World Summit Papers der Heinrich-Böll-Stiftung Nr. 20. Berlin 2002, S. 12.

Begrifflich muss zudem eine Unterscheidung getroffen werden zwischen den Ressourcen, dem Eigentumsregime und dem »Nutzenstrom« bzw. den Produkten, die aus diesen Ressourcen resultieren. Also zwischen Gemeinressourcen (»common pool resources«), Gemeineigentum (»common property«) und dem aus den Ressourcen erzeugten Reichtum (»flow of resource units«).¹⁹

Unter »Gemeinressourcen« verstehen wir eine breite Vielfalt von kollektiv ererbten oder hergestellten Ressourcen(-Systemen), an deren Kontrolle und Management die Bürgerinnen und Bürger in ihren Gemeinschaften ein politisches und moralisches Interesse haben.²⁰ Diese Ressourcensysteme können natürlicher, sozialer und kultureller Art sein. Es gibt gute Gründe, Ressourcen als Gemeinressourcen zu betrachten und sie in diversen Formen kollektiven Eigentums (Gemeineigentum, öffentliches Eigentum) zu verwalten und zu bewirtschaften. Hierzu zählen:

- Ressourcen, die »kollektives Erbe« sind. Gerade natürliche Gemeinressourcen sind ererbt, nicht gemacht: das Grund- und Oberflächenwasser; die Gene; die Atmosphäre, mit ihrer (begrenzten) Fähigkeit zur Aufnahme von Treibhausgasen; die Seen; die Meere; a priori auch Grund und Boden; das elektromagnetische Spektrum, das uns die Möglichkeit der drahtlosen Kommunikation eröffnet; die Bodenschätze. Kein Einzelner, kein Unternehmen und kein Staat hat sie »hergestellt«. Niemand kann sie rechtmäßig als alleiniges Eigentum beanspruchen und niemandem steht ein größerer Anteil an ihnen zu als vergleichbaren anderen.
- In ähnlicher Weise sind bestimmte kulturelle und Wissensgüter ererbt und nicht von einem identifizierbaren Subjekt gemacht. Dazu gehören unsere Sprache und unsere Schrift; Töne, Akkorde und Rhythmen in der Musik; Volkslieder, Märchen und Sprichworte; traditionelles Wissen um Heilkräuter, Heilpraktiken und Saatgut; religiöse Praktiken und Meditationstechniken. Auch hier gilt: Was keiner »gemacht« hat, kann auch niemand rechtmäßig für sich beanspruchen. Die Verfügungs- und Nutzungsrechte sind als kollektive Rechte zu fassen.

Gemeinressourcen sind zudem grundlegend für das menschliche Leben und für jegliche Produktion und Reproduktion. Nachhaltigkeit und Sicherung der Verfügbarkeit für die Menschen sollten grundlegende Prinzipien jeglichen Gemeinressourcenmanagements sein.

Gemeinressourcen als Gemeineigentum zu verwalten ist kein Naturgesetz. Die Frage der Regelung der Eigentumsrechte an den Gemeinressourcen ist vielmehr Gegenstand und Ergebnis andauernder und heftiger sozialer Kämpfe weltweit.

Politisch postulieren wir die Notwendigkeit, für Gemeinressourcen die gesellschaftliche oder gemeinschaftliche Verfügungshoheit zu konstituieren bzw. aufrechtzuerhalten, das

19 Charlotte Hess/Elinor Ostrom: Artifacts, Facilities, And Content: Information as a Common-pool Resource. Bloomington 2001. S. 55-57.

20 Vergleiche den Beitrag von Bollier in diesem Band.

heißt, die Beziehung zwischen Ressourcen und Gesellschaft zu stabilisieren und permanent zu reaktivieren. Dies gilt zunächst einmal unabhängig vom jeweiligen Eigentumsregime. Denn eine der wichtigsten Erkenntnisse der empirischen Commons-Forschung lautet: Die entscheidende politische Frage ist nicht die nach der Zuweisung von Eigentumsrechten. Staat, Privatsektor und Gesellschaft haben in der Absicherung eines langfristigen Funktionierens der Gemeingüter allesamt sowohl Erfolg als auch Scheitern bewiesen.²¹

Es gibt historisch zahlreiche – wenngleich nicht verallgemeinerbare – Beispiele von in Gemeineigentum befindlichen Ressourcen, an denen die Bürgerinnen und Bürger langfristig interessiert sind. In komplexen Selbstorganisationsprozessen entwickeln Bürgerinnen und Bürger Verwaltungsformen, die diese Ressourcen sichern. Hier geht es um einen oft übersehenen dritten Weg des Ressourcenmanagements, der Menschenrechte sowie sozialen Ausgleich gewährleistet und Monopolrenten Einzelner verhindert.²²

Eigentumsrechte sind Kombinationen von Rechgebündeln, die Zugangs-, Entnahme-, Management-, Ausschluss- und Veräußerungsrechte beinhalten. Diese Liste ist nicht vollständig, aber für unsere Zwecke hinreichend. Unbegrenztes Herrschaftsrecht im Sinne des »dominium«²³ – heute im Allgemeinen als »Eigentum« verstanden – impliziert die beliebige Verfügung über bewegliche und unbewegliche Sachen. Dieser absolute Eigentumsbegriff fand, aus dem römischen Recht stammend, in fast alle modernen Rechtssysteme Eingang.²⁴ Soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, kann der Eigentümer die Sache nach Belieben ge- und verbrauchen oder zerstören.

Demgegenüber existieren kollektive Eigentumsformen, die der Eigenheit Rechnung tragen, dass mehrere Personen einen Verfügungsanspruch über die jeweilige Ressource haben. Zerstörung oder Veräußerung ist hier nicht möglich, ohne die Miteigentümer zu schädigen.

Ein entscheidender Punkt ist demnach, wie weitgehend die Verfügungsrechte definiert sind, die ein bestimmtes Eigentumsregime beinhaltet. Absolutes Herrschaftseigentum (»dominium«) Einzelner ist aus unserer Sicht für Gemeinressourcen auszuschließen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines gemeingüterbezogenen Eigentumsrechts, zum Beispiel durch die Aufwertung ideellen Miteigentums, kombiniert mit privaten Nutzungsrechten. Mit anderen Worten: Eine Neudefinition der Schranken des »dominium« über Gemeinressourcen ist geboten.²⁵

21 Vgl. u.a. bezogen auf Wälder: van Laerhoven/Ostrom: »Traditions and Trends in the Studies of the Commons«. In: *IASC Journal*, 1, 2007, S.3-28.

22 Vergleiche insbesondere: Elinor Ostrom: *Die Verfassung der Allmende*. Tübingen 1999. Ebenso Jonathan Rowe: »Die Gemeinschaftsgüter als Parallelwirtschaft«. In: *Zur Lage der Welt 2008*, hrsg. von Worldwatch Institute, Heinrich-Böll-Stiftung und Germanwatch. Münster 2008, S. 138-150.

23 Vergleiche dazu auch den Beitrag von Duchrow in diesem Band.

24 Vgl. § 903 BGB.

25 Vgl. Udo Ernst Simonis: *Ökologischer Imperativ und privates Eigentum*. Discussion Paper FS-II 97-403, Wissenschaftszentrum Berlin, Berlin 1997.

Normative Ansprüche an die Verwaltung von Gemeinressourcen

In der Gemeingüterdebatte geht es also im Wesentlichen um die Qualität der Beziehung zwischen den sozialen Akteuren und den Ressourcen. Das heißt, unabhängig davon, ob etwas von der Gemeinschaft (in der Regel Seen, Quellen, Teiche, Wälder, Weideflächen, traditionelles Wissen), vom Staat oder multilateralen Institutionen (Nationalparks, Wissensbestände, Fischbestände in der exklusiven Wirtschaftszone, Atmosphäre) oder gar privat verwaltet wird, lassen sich folgende normative Ansprüche, die in jedweder Eigentumsform abzusichern sind, aus Charakter und Funktion der Gemeinressourcen ableiten.

- *Gerechter Zugang*: Alle Mitglieder der jeweiligen Gemeinschaft, die Mitbesitzenden, erhalten in gleicher Weise Zugang. Dies impliziert insbesondere bei natürlichen Ressourcen gerecht zu gestaltende Zugangsbeschränkungen.
- *Gerecht geteilter Nutzen*: Wie schon die historische Allmende, so sind auch heutige Gemeinressourcen ökonomisch produktiv. Die Erträge²⁶ einer Gemeinressource sollen allen in gerechter Weise²⁷ zugute kommen.
- *Verantwortung für den Erhalt der Ressource*: »Wir haben die Erde von unseren Kindern nur geborgt« lautete eine frühe Parole der Umweltbewegung. Sie drückt aus, dass das Ererbte unvermindert, ja idealerweise vermehrt, gesünder und produktiver der Nachwelt zu übergeben ist. Damit unvereinbar wäre ein Veräußerungsrecht der Ressource selbst, da es die genannten Prinzipien preisgeben würde.
- *Demokratische Entscheidungsfindung*: Die Anspruchsberechtigten an den Gemeinressourcen haben prinzipiell gleiche Entscheidungsrechte. Die Entscheidungsfindung betrifft alle zentralen Fragen des Zugangs, der Kontrolle und Nutzung sowie der Verteilung des erzeugten Reichtums. Sie ist als Prozess zu verstehen, dessen Funktion auch darin besteht, den Menschen ihre Mitverantwortung für die Commons stets bewusst zu halten. Die Ausübung dieser Entscheidungsrechte als gelebte Praxis macht Ressourcen erst zu Gemeingütern.

Wenn ich also von einer Sache als Gemeingut rede, sie als grundsätzlich der Gemeinschaft gehörend verstehe, dann erhebe ich zugleich Ansprüche und Anforderungen an die Umgangsweise mit dieser Sache, die sich von denen eines privaten Gutes unterscheiden. Diese Anforderungen bergen die Kernelemente des Gemeingutbegriffs als politisches Paradigma.

Ideen und Konzepte werden zunehmend Kern und Ausgangspunkt innovativer, kreativer und produktiver Tätigkeiten.

26 Gemeint sind die dem Wald entnommenen Festmeter Holz, die von den Wiesen gemähten Rationen Tierfutter, die aus den Gewässern gefischten Kilogramm Nahrungsmittel, die aus den traditionellen Wissensbeständen oder wissenschaftlichen Datenbanken erzeugten Informationen und Produkte.

27 Für beide (Zugang und Nutzen) gilt: An welchen Maßstäben sich »Gerechtigkeit« messen lässt, wäre Gegenstand der allgemeinen Gerechtigkeitstheorie und ist hier nicht spezifischer zu erörtern.

Kulturelle Güter und Wissensgüter, die einer bestimmten Urheberin oder einem bestimmten Schöpfer zuzuordnen sind, einem Erfinder, einer Komponistin, einer Forscherin, einem Programmierer, sind dabei Ausdruck eines individuellen Schaffensprozesses, der stets auf kollektiven Wissens- und Kulturbeständen basiert. Musik entsteht aus Grundelementen: Tönen, Rhythmen, Akkorden, Klangfarben, Motiven. Sie sind die »Gemeinressource«. Wer ein musikalisches Werk komponiert, erzeugt – schöpfend aus unzähligen vorherigen musikalischen Werken, Ergebnis eben solcher individueller und kollektiver Schaffensprozesse – in der besonderen Anordnung der vorgefundenen Ressourcen etwas Neues: neue Musik. Sie ist das – Wissensallmende inkorporierende – Werk dieses Urhebers.

Aus dem individuellen Schaffensprozess erwachsen der Urheberin oder dem Urheber bestimmte Rechte. Sie sind im Urheberrecht niedergelegt. Zu unterscheiden ist hier zwischen Urheberpersönlichkeitsrechten²⁸ und Nutzungsrechten des Urhebers. Folgt der Gebrauch der Nutzungsrechte der Exklusionslogik (Stichwort: Copyright »Alle Rechte vorbehalten«) hat dies direkte, äußerst restriktive Auswirkungen auf den Zugang sowie die Möglichkeit kreativer Fortentwicklung durch Konsumenten und Gesellschaft. »Alle Rechte vorbehalten« ist nach wie vor die Norm. Zahlreiche gesetzliche und technologische Maßnahmen versuchen dieser Norm im Zeitalter gegen Null tendierender Reproduktionskosten für digital verfügbare Information und Werke zur Durchsetzung zu verhelfen.²⁹

Musik wird zum Beispiel – nach den Funktionsprinzipien der Industriegesellschaft – von Produktionsfirmen, den »Labels«, aufgenommen und vermarktet. Sei es – auf CDs gepresst – über den konventionellen Handel oder als kostenpflichtiger Download im Internet. Das Geschäftsmodell der Labels basiert auf der künstlichen Verknappung (und Verteuerung) des Zugangs zu dieser Musik.

Die Frage aus Commons-Perspektive ist nun, wie legitim solche Verknappungsstrategien sind. Zur Erstellung eines Werks beziehungsweise neuer Inhalte kommen Autoren de facto nicht umhin, sich aus dem Pool gemeinverfügbarer Ressourcen zu bedienen. Diese werden dann zwangsläufig mit privatisiert. Zudem stellt sich die Frage, wer im Interesse der Allgemeinheit sicherstellt, wann und wie diese neu geschaffene Musik wieder zur Bereicherung der kulturellen Allmende beiträgt.

Die Gemeinfreiheitsregelung für schriftstellerische Werke und Kompositionen ist ein prinzipiell geeignetes Instrument für die Möglichkeit der Begrenzung der Nutzungsrechte der Urheber und damit für einen fairen Interessensausgleich zwischen Urhebern und Gesellschaft. Nach einer bestimmten Frist, derzeit nach Ablauf von 70 Jahren nach dem Tod des Autors, werden Werke gemeinfrei und können von allen verwandt werden. Diese Fristen – in den vergangenen 80 Jahren stets ausgeweitet – sind jedoch stark zu verkürzen, um die Kultur- und Wissensallmende zu fördern.

28 Die Urheberpersönlichkeitsrechte (Veröffentlichungsrecht, Recht auf Urheberschaft, Recht auf Verbot der Entstellung der Urheberangaben, des Titels usw.) sind im Europäischen Recht an den Urheber gebunden und unabdingbar.

29 Vergleiche die Beiträge von Poltermann und Thalheim in diesem Buch.

Ein allmendefördernder Ansatz steckt auch hinter den freien Lizenzen, der GPL und einiger Creative-Commons-Lizenzen. Diese Lizenzen bieten eine Form des Umgangs mit den Nutzungsrechten, die den Urhebern (bei Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte) erlaubt, ihre Werke der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Die Idee »share, reuse, remix« lässt die Wissensallmende gedeihen und verbessert den Zugang der Nutzerinnen und Nutzer zu Wissen und Kultur. Tatsächlich erweist sich hier »open access« (»freier Zugang«) – im Gegensatz zu natürlichen Ressourcensystemen – als wichtige Voraussetzung für die Entfaltung der Wissensallmende.

Gemeinressourcen und Gemeinschaften

Mit dem sozialen Element bezeichne ich eine ganze Reihe von Rechten, vom Recht auf ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Wohlfahrt und Sicherheit, über das Recht an einem vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe, bis zum Recht auf ein Leben als zivilisiertes Wesen.

Thomas H. Marshall³⁰

Für den praktischen Umgang mit Gemeinressourcen bedarf es einer Gemeinschaft, die sich ihrer Beziehung zu den Ressourcen im gesellschaftlichen Zusammenhang bewusst wird und die Ressourcen als ihre benennt, die sie beansprucht, auf politische Regelungen, die diesen Mitbesitz respektieren, drängt und ihnen zur Durchsetzung verhilft. Daher ist das Motto der Friends of the Commons³¹ so treffend, denn eine der ersten Aufgaben der Gemeingüterdebatte sei es: »To name it, to claim it and to protect it!« Nur was wir benennen können, rückt ins Bewusstsein.

Doch die Frage, welche konkrete Gemeinschaft zu welcher Ressource in welcher konkreten Beziehung steht und welche Rechte sich daraus ableiten, ist nicht immer leicht zu beantworten. Ein Beispiel: Indigene Gemeinschaften weltweit handeln und heilen mit ihrem Wissen um die Kraft der Pflanzen in ihren jeweiligen Ökosystemen. Sie leben und ernähren sich von ihnen. Es ist ihr gutes Recht. Lokale Gemeinschaften sind in besonderer Weise anspruchsberechtigt, die Ressourcen dieser Ökosysteme zu nutzen. Doch zugleich sind genetische Informationen, also global relevante immaterielle Ressourcen, in die natürliche Trägersubstanz der Pflanzen eingeschrieben. Auch die Erweiterung und Weitergabe traditionellen Wissens ist an die Existenz und den Umgang mit den physisch existierenden Materialien gebunden. Natürliche, immaterielle und kulturelle Ressourcen, so wird hier deutlich, sind also eng miteinander verschränkt. Sie können sowohl begrenzt und lokal (die Pflanze als solche) als auch unbegrenzt reproduzierbar und global sein (die

30 Thomas H. Marshall: »Staatsbürgerrechte und soziale Klassen«. In: ders.: *Bürgerrechte und soziale Klassen: Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*. Frankfurt/Main 1992, S. 40 (Hervorhebung der Autoren).

31 Siehe <http://onthecommons.org/>.

in jeder Pflanze kodierte Information). Das Eine steht der lokalen Bevölkerung direkt zu. Das Andere gehört ihr als Teil der Menschheit. Was das für Verfügungs- und Verwertungsrechte an Pflanzen und pflanzengenetischer Information konkret bedeutet, ist im Rahmen der Convention on Biological Diversity (CBD) und anderer internationaler Abkommen zu pflanzengenetischen Ressourcen heiß umkämpft. Die Notlösung der CBD lautete, die Biodiversität den jeweiligen Nationalstaaten zuzusprechen, sie also als »staatliches Eigentum« zu definieren. Das mag ein Fortschritt sein, ein Garant für den Erhalt dieser Ressourcen ist es nicht.

Ohne Erhalt kleinräumiger natürlicher Ökosysteme, ohne die Akzeptanz der Rechte der in ihnen lebenden Menschen und Gemeinschaften gibt es keinen Erhalt der globalen Biodiversität, auf die wir alle einen Anspruch haben. Das eine ist mit dem anderen untrennbar verbunden. Nicht immer also ist die Gemeinschaft, die zu einer bestimmten Ressource in Beziehung steht, klar identifizierbar. Unter anderem darin liegt die besondere Komplexität der Gemeingüterdebatte, die vor simplifizierenden Antworten schützt.

Die entscheidende Frage, welche spezifische Gemeinschaft welcher Gemeinressource verpflichtet ist, kann daher mit der gebotenen Trennschärfe nur im Einzelfall beantwortet werden. Doch lassen sich einige der Dimensionen benennen, die sich als hilfreich erweisen:

- *Räumliche Dimension*: also die Existenz physischer Grenzen für die Definition der Bezugsgemeinschaft – etwa die Gemeinschaft der Einwohnerinnen und Einwohner eines Wassereinzugsgebietes.
- *Zeitliche Dimension*: über Generationen vererbte Besitzrechte (Stichwort: Gewohnheitsrecht); von indigenen Gemeinden konserviertes Wissen und natürliche Ressourcen.
- *Dimension der (bereits übernommenen) Verantwortung*: gilt für Erzeugung, Erhalt und Reproduktion der Ressource; z.B. Programmierer, die, entgrenzt, in internationaler Vernetzung Softwarecodes pflegen und erweitern; oder indigene Gemeinschaften, die seit Jahrhunderten neben ihren lokalen Ökosystemen auch globale immaterielle Gemeinressourcen erhalten; sie sind in besonderer Weise anspruchsberechtigt.
- *Dimension der Funktionalität*: Die konkrete Verantwortung für Gemeinressourcen können Gemeinschaften nur wahrnehmen, wenn sie sich über die Regeln, Prinzipien und Institutionalisierung des Managements direkt verständigen können und wenn die Akzeptanz dieser Regeln und Prinzipien hergestellt ist. Dies ist auch über das Prinzip der Delegation von Verantwortung als Treuhänderschaft – zum Beispiel an den Staat oder andere treuhänderische Institutionen – bei demokratischer Kontrolle denkbar.³²

Insbesondere globale Gemeinressourcen wie Ozeane, Meeresboden, Weltall und Atmosphäre sind keiner eingrenzenden Gemeinschaft zuzuordnen, sondern gehören allen Men-

32 Deutlich werden diese Dimensionen auch im Text von Leroy in diesem Band.

schen gleichermaßen.³³ Historisch wurden sie wie Niemandsland behandelt. Die »Tragik« ist also nicht den Allmenden inhärent, sondern ein Problem der menschlichen Gemeinschaft. Die Hardinsche These von der »Tragik der Allmende« ist, wie vielfach analysiert, eine Tragik des Niemandslands.³⁴

Dies lässt sich am Beispiel der Atmosphäre gut illustrieren. Sie wurde, solange keine Übernutzung drohte, wie niemandes Angelegenheit behandelt. Man könnte sie als verwaiste Allmende betrachten. Gleiches gilt für den mit Raumfahrtschrott bestückten Weltraum, für die Tiefsee oder die Arktis.

Die Klimakrise verlangt nun – im Falle der Atmosphäre – einen Perspektivwechsel. Dringend geboten ist, die gleiche Anspruchsberechtigung aller, die sich aus dem Verständnis der Atmosphäre als Gemeingut ergibt, anzumelden, statt diese Ressource qua Unterlassung dem willkürlichen Missbrauch Einzelner auszuliefern. Der entscheidende Satz der Perspektive, die wir brauchen, lautet: Die Atmosphäre steht uns allen zu. Diese kollektive Anspruchsberechtigung impliziert, dass meine individuellen Nutzungsansprüche ihre Grenzen finden in denen aller anderen.

Jenseits dieser Komplexität in der Zuordnung von Ressource und anspruchsberechtigter Gemeinschaft verlangen auch die »neuen Gemeingüter« im Kontext von Digitalisierung und Transformation zur Wissensgesellschaft eine Aktualisierung des Gemeinschaftsbegriffs. Wir reden – wie schon gesehen – nicht nur von lokal verankerten Gemeinden. Neben den städtischen Communities weltweit, neben indigenen Gemeinschaften, die ihre Lebensgrundlagen verteidigen, reden wir zugleich von entlokalisierten, globalen Gemeinschaften, die miteinander vernetzt von Sydney, Mexiko und Namibia aus über den Cyberspace auf ihre Ressourcen zugreifen, sie nutzen und ausbauen. In diesen kreativen Schaffensprozessen und politischen Kämpfen konstituiert sich Weltbürgertum (»global citizenship«), gleichsam in konkreter Ausweitung eines modernen Bürgerschaftsverständnisses im Sinne des bereits im klassischen Aufsatz zur Citizenship-Debatte von Thomas H. Marshall formulierten »Rechts an einem vollen Anteil am gesellschaftlichen Erbe«.

Es gibt keine »commons without commoning«³⁵ formuliert Massimo de Angelis. Es gibt keine Gemeingüter ohne die in vielfältigen Sozialbeziehungen agierenden Kümmerer. Die konkrete Verantwortungsübernahme von »commoners« gegenüber den Ressourcen ist

33 Tatsächlich existiert zum Beispiel ein so genannter Mondvertrag (Ergänzung des Weltraumvertrages – Outer Space Treaty), in dem dieser Punkt festgeschrieben ist. Sämtliche Eigentumsansprüche an den Ressourcen des Mondes werden in diesem Vertrag der internationalen Gemeinschaft – oder allen Menschen gleichermaßen – zugesprochen. Niemand soll durch persönlichen Besitz im All privilegiert werden. Allerdings haben nur 16 Staaten den schon 1979 bei den Vereinten Nationen vorgelegten Vertrag unterzeichnet. Er gilt damit als gescheitert. Welche Konsequenzen das hat, wird die kommende Generation feststellen. Denn erst wenn die Technologie der Ausbeutung der Bodenschätze des Mondes zum Abbau derselben taugt, werden die Claims neu abgesteckt.

34 Vergleiche u.a. den Beitrag von Lerch in diesem Band.

35 Vergleiche: The Commoner, 11, Spring/Summer 2006, <http://www.thecommoner.org>, »Re(in)fusing the Commons«. Der Begriff des »commoning« geht zurück auf den us-amerikanischen Historiker Peter Linebaugh.

jedoch voraussetzungsvoll. Ohne Kommunikation zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft, ohne ein hohes Maß an Regelakzeptanz, Reziprozität und Kooperation sowie funktionsfähige und transparente Entscheidungsverfahren wird es kollektive Verantwortungsübernahme kaum geben. Das sind hohe Ansprüche an die Qualität von Gemeinschaften und damit – auf individueller Ebene – an die Qualität der »citizenship« (Bürgerschaft). In stark individualisierten oder unter einem enormen sozioökonomischen Druck stehenden Gesellschaften mit defizitären Verhandlungs- und Kommunikationsstrukturen ist diese Qualität eher selten.

Doch stellt umgekehrt die Verantwortungsübernahme beim Management von Gemeinressourcen Gemeinschaft auch her, denn die notwendigen Kommunikationsprozesse und Verfahren verbinden. Sie reproduzieren sozialen Zusammenhalt, aktivieren Gemeinsinn und damit Gemeinwohl. Eine Gemeinde, die ihr Wassereinzugsgebiet schützt, die ihre öffentlichen Plätze pflegt und Räume hat, ihre tradierten Wissensbestände zu bewahren und zu erweitern, erzeugt soziales Gewebe. Ein Netz, das trägt.

Manche Dinge wirken zudem gemeinschaftsstiftend in ihrer schlichten Existenz: der Dorfbrunnen oder die legendären Baobabs westafrikanischer Dörfer, Cafés und lebendige öffentliche Plätze. Heute ermöglicht das Internet das Entstehen neuer Gemeinschaften rund um den Globus.

Die vitale Funktion von Gemeingütern für Produktion und soziale Kohäsion ist zum entscheidenden Argumentationsstrang zu entwickeln: Gemeingüter dürfen, so glauben wir, nicht aus dem ihnen wesenseigenen Gemeinschaftsbezug herausgelöst werden. Sie brauchen Gemeinschaften. Sie schaffen und ermöglichen gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Wir reden hier keiner Sozialromantik das Wort. Wir nehmen nicht Bezug auf vormoderne Gemeinschaftskonzeptionen, die der Idee vom modernen Individuum entgegengesetzt werden. Wohl aber lehnen wir die Reduktion des Einzelnen auf seine Rolle als Konsument, Vertragspartner und Verkäufer seiner Arbeitskraft ab. Das Individuum realisiert sich und konstituiert ein modernes Bürgerschaftsverständnis auch in der Verantwortung für das Gemeinwohl und die Gemeingüter: lokal, regional und global. Denn entgegen der abstrahierenden Annahme vom streng nutzenmaximierenden »homo oeconomicus« lassen sich Menschen in ihrem Handeln auch von Reputation, Solidarität und Reziprozität leiten. Oder wie der ungarische Ökonom Karl Polanyi formulierte: »Die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen [ist] in der Regel in seine Sozialbeziehungen eingebettet [...]. Sein Tun gilt nicht der Sicherung seines individuellen Interesses an materiellem Besitz, sondern der Sicherung seines gesellschaftlichen Rangs, seiner gesellschaftlichen Ansprüche und seiner gesellschaftlichen Wertvorstellungen. [...] In jedem Wirtschaftssystem ist die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Bindungen von entscheidender Bedeutung.«³⁶ Polanyi diagnostiziert zugleich eine mit der Entbettung der wirtschaftlichen Tätigkeit aus

36 Karl Polanyi: *Die große Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Frankfurt/Main 1990, S. 75.

den Sozialbeziehungen einhergehende katastrophale soziale Entwurzelung. Dies scheint unverändert und weltweit aktuell.

Unsere These ist, dass die Qualität der Gemeingüter, als Beziehung zwischen Ressourcen (-systemen) und Gemeinschaft(en), eng verbunden ist mit diesen Entwurzelungsprozessen. Das Postulat eines kausalen Zusammenhangs zwischen sozialer Spaltung und dem fehlenden Zugang zu Gemeinressourcen und öffentlichen Gütern (dessen empirischer Nachweis allerdings noch zu führen sein wird) drängt sich auf. Wir gehen davon aus, dass die Entwicklungsfähigkeit der Gesellschaft, jeder Gesellschaft, ganz zentral davon abhängt, wie sie der Herausforderung begegnet, Kriterien von Zugangsgerechtigkeit, aktiver Teilhabe an den Gemeingütern und ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit gerecht zu werden.

Die Debatte um die Verantwortung für unsere kollektiven Ressourcen ist damit auch eine Debatte um die Verfasstheit der Gesellschaft.

Gemeingüter als Begriff für die politische Auseinandersetzung

Der Commons-Diskurs wirft, wie gesehen, ein neues Licht auf eine große Anzahl politischer und juristischer Regelungsprozesse. Ein Beispiel hierfür ist der Emissionshandel. Es ist nicht dasselbe, ob man bejaht oder verneint, dass die Atmosphäre als Gemeinressource a priori allen gehört. Im letztgenannten Fall wird die Entscheidung über die Vergabe von Emissionsrechten zum administrativen Akt, der sich allein an Kriterien wirtschaftlicher Rationalität misst. Versteht man hingegen die Atmosphäre als Gemeinressource, ergeben sich konkrete Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang und demokratische Mitentscheidung. Ein Verfahrensvorschlag, der auf dieser Idee fußt, wird im Modell eines alternativen Emissionsrechtshandels – dem Sky-Trust – ausgeführt.³⁷

Im Falle der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser entzündeten sich soziale und politische Konflikte oft erst auf späteren Stufen der Produktion und Verteilung – nämlich erst, wenn sich die Frage stellt, wer konkret die Brunnen bohrt, die Rohrleitungen verlegt und die Gebühren kassiert. Es gibt einerseits zahlreiche empirische Belege, dass private Bereitstellung und Verteilung bei defizitärer gesellschaftlicher Kontrolle mit erheblichen Abstrichen an der Qualität der Dienstleistung, der Ressource und der Zugangsgerechtigkeit einhergeht.³⁸ Andererseits ist auch der Staat nicht immer Garant dafür, dass die Prinzipien verantwortlichen Gemeingütermanagements respektiert werden. Ineffizienz, Kooptierung für individuelle Interessen, Misswirtschaft oder Korruption sind weltweit zu Hause. Ob in den konfliktreichen Auseinandersetzungen um den Zugang zu und die Nutzungsrechte an der Gemeinressource Wasser die Eigentumsfrage entscheidend ist oder die Mit-Besitzer- und Mit-Verantwortungsbeziehung der Bürgerinnen und Bürger

37 Vergleiche den Beitrag von Haas und Barnes in diesem Band.

38 David Hall, Emanuele Lobina: »Agua, privatización y ciudadanía«. In: Sophie Esch et al. (Hrsg.): *La gota de la vida: Hacia una gestión democrática del agua*. Ediciones Böll, 22, Mexico 2006.

gegenüber dem Lebensnotwendigen, verändert die Blickrichtung bei der Suche nach Lösungen.

So wichtig es ist (und bleibt), die Vor- und Nachteile verschiedener Eigentumsformen zu diskutieren – die Diskussion läuft oft Gefahr, die unterliegenden Muster ideologischer Debatten zu reproduzieren. Produktiver erscheint uns, die zentralen Impulse der Gemeingüterdebatte aufzugreifen; das heißt: konkret vom Charakter der umkämpften Ressourcen auszugehen,³⁹ von der Betrachtung der sozioökonomischen und kulturellen Verhältnisse der Bezugsgemeinschaft(en) sowie von der Funktionalität bereits bestehender formeller und informeller Rechtssysteme⁴⁰ zur Regelung beziehungsweise Verteidigung der (gesellschaftlichen) Verfügungsgewalt über die Ressourcen.

Wem die Gemeinressourcen zustehen, der ist nicht immer der, dem sie eigentumsrechtlich gehören. Nutzungsansprüche als Teilhabende und Mitbesitzer von den de facto zugewiesenen Eigentumsrechten zu unterscheiden erhellt daher die Problemlage. Die Gemeingüterdebatte vermag, diese Frage aus der Dichotomie »öffentlich« oder »privat« herauszuschälen. Sie lenkt den Blick auf Rechte und Pflichten, auf Freiheiten und Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den gemeinverfügbar zu haltenden Ressourcen. Sie lenkt den Blick auf die Qualität der Bindung zwischen uns und unserem kollektiven Erbe.

Von Bytes und Genen, Wasser oder der Atmosphäre sowie vielen anderen Ressourcensystemen als Commons zu reden ist somit alles andere als trivial. Es ist keine Spitzfindigkeit, sondern ein konzeptioneller Unterschied, der zu anderen politischen Argumenten und zur Diversität institutioneller Lösungen führt. Die Rede von Gemeingütern postuliert stets die Verfügungshoheit der jeweiligen Gemeinschaft, dieser und folgender Generationen, an denselben. Das ist der zentrale Perspektivwechsel, den die Debatte ermöglicht.

Gemeingüter und Diversität

Gemeingütermanagement ist notwendig vielfältig – so wie die verschiedenen Ressourcensysteme in ihren unterschiedlichen gemeinschaftlichen Bezügen und Rechtssystemen. »Wir können mit der Allmende nicht puristisch sein. Es geht nie nur um eine Allmende und nie nur um eine community«, so Christine von Weizsäcker.⁴¹

Regelungen zum Umgang mit Gemeinressourcen sind abhängig von zahlreichen Variablen – insbesondere bezüglich der Qualität der Ressource und der kulturellen, sozialen sowie ökonomischen Verankerung der Bezugsgemeinschaft. Gemeingütertheorie liefert

39 Dreht es sich um natürliche Ressourcen oder um immaterielle? Um kulturelle oder soziale Systeme? Um lokale, regionale oder globale? Schwinden oder mehren sich die Ressourcen durch ihren Gebrauch? ...

40 Siehe dazu insbesondere den Beitrag von Vercelli und Thomas in diesem Band.

41 Gemeingüterschutz zwischen Diversität und globaler Verantwortung; Tagung der Freiburger Kant-Stiftung und des Instituts für Politische Bildung Baden-Württemberg e.V. vom 30.11.-1.12.2007. Protokoll der Arbeitsgruppensitzungen.

zwar Bausteine erfolgreichen kollektiven Handelns, nicht aber universell passfähige politische Rezepte. Vielmehr sind die diskutierten institutionellen Lösungen stets vielschichtig und komplex.

Wenn es stimmt, dass Diversität das wichtigste Stabilisierungsprinzip in Natur und Gesellschaft ist, das einzige Prinzip, das Mensch und Natur viele Möglichkeiten und Lösungen sichert, dann liegt die Stärke der Gemeingüterdebatte in der Abwehr vereinfachender Rezepte für politisches Handeln. Diese Stärke beschreibt zugleich eine Begrenztheit. Denn wenn politisch zugespitzte Auseinandersetzungen zu Lösungen drängen, taugen Commons kaum als Kampfbegriff, wohl aber zur Orientierung und differenzierten Bewertung des Vorfindlichen. Die Gemeingüterdebatte bietet statt einer Blaupause eine programmatische Klammer. Eine neue Vision.

Fazit

Das Nachdenken über Gemeingüter geht über die die klassischen Dichotomien von Habenden und Habenichtsen, von Eigentümern und Nichteigentümern, von »öffentlich« und »privat« hinaus und erweitert die Diskussionen um das jeweils fehlende Dritte: die Teilhabenden, die kollektiven Eigentümer und die Gemeinschaft. Der zentralen (sozialen) Spaltung in Besitzende und Besitzlose wird das Wissen um den Mitbesitz – als Verantwortungs- und Teilhabebeziehung aller – entgegengesetzt.

Die Diskussion um die Zugangs- und Nutzungsrechte an den Gemeinressourcen rührt an für alle Gesellschaftsformen konstitutive Fragen. Gleich ob agrarisch strukturierte, industrialisierte oder postindustrielle. Die Gemeingüterdebatte aktiviert zudem in der Ideengeschichte verankerte Motive politischen Handelns sowohl des progressiven als auch des konservativen Lagers. Was in konservativer Sichtweise als Bewahrung der Schöpfung erscheint, lässt sich in linker Tradition als Verteidigung kollektiven Besitzes gegen private Aneignung verstehen.

Auf der Suche nach einer modernen, progressiven politischen Programmatik ermöglicht die Gemeingüterdebatte zudem eine (bündnis-)politisch äußerst produktive Verbindung von ansonsten wenig verknüpften Milieus, die sich um Begriffe wie Nachhaltigkeit, Wissensgesellschaft, Demokratie und Gerechtigkeit scharen. Sie stiftet Orientierung unter veränderten Bedingungen.

Der Begriff »Gemeingüter« hat das Potenzial, sich zu einer neuen, großen Erzählung zu entwickeln: für eine Zukunft des sozialen Zusammenhalts, getragen von Bindungen an unsere natürlichen, sozialen und kulturellen Ressourcen.